

**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS § 6 A ABS. 1 BAUGB**

ZUR  
55. ÄNDERUNG DES  
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

„Windpark Brockel“

SAMTGEMEINDE BOTHEL  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

## Ziel der Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches liegt nördlich der Gemeinde Brockel, nordöstlich des Ortsteils Wensebrock sowie südöstlich der Ortschaften Bartelsdorf und Wohlsdorf. Im Norden wird der Geltungsbereich durch die Gemeindegrenze begrenzt. Das Planänderungsgebiet umfasst eine Fläche von 56 ha und ist umgeben von weiteren landwirtschaftlichen Nutz- und Waldflächen. Die schutzbedürftigen Wohnhäuser in den Siedlungsbereichen von Bartelsdorf, Wohlsdorf, Wensebrock sowie Brockel liegen in einer Entfernung von mindestens 1.000 m zu den Windenergieanlagen. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Planskizze zu entnehmen:

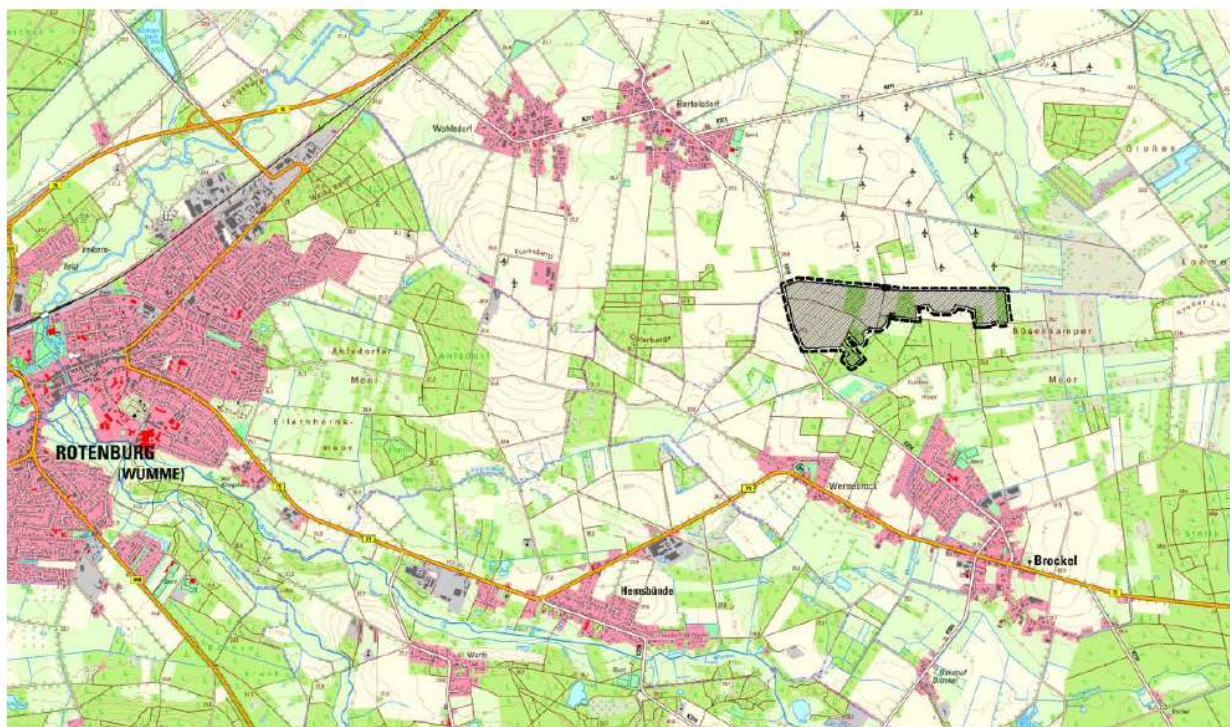


Abb. 1: Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) – LGLN

Zeitgleich zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes führte die Gemeinde Brockel ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Sondergebiet Windenergie“. Auch die Gemeinde Scheeßel führt ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Erweiterung Windpark Bartelsdorf“, dessen Geltungsbereich sich direkt an die o. g. Gemeindegrenze anschließt. Die beiden Bebauungsplanverfahren wurden bzw. werden geführt, um durch die verbindliche Bauleitplanung die Feinsteuerung für die Windenergienutzung vorzunehmen.

Ziel der Samtgemeinde Bothel ist es, für das im RROP 2020 dargestellte Vorranggebiet „Windenergienutzung“ den Flächennutzungsplan zu ändern. Mit der damit einhergehenden Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung / Fläche für die Landwirtschaft soll zum Einen die Windenergiegewinnung auf den im Flächennutzungsplan dargestellten Bereich konzentriert und zum Anderen die Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Brockel geschaffen werden. Damit soll einem „Wildwuchs“ durch die Privilegierung der Windenergiegewinnung sowie einer großräumigen Überformung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen vorgebeugt werden.

Ein Investor beabsichtigt, nach einem bei der Gemeinde Brockel und der Samtgemeinde Bothel vorgestellten Konzept, vier raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) mit einer

Leistungsfähigkeit von 5,7 MW zu errichten (Anlagentyp. Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotormesser von 149,1 m). Eine weitere WEA desselben Typs sollen vom selben Investor direkt im angrenzenden Gemeindegebiet Scheeßel errichtet werden. Sie ist jedoch noch nicht Bestandteil dieser Bauleitplanung.

Das vom Investor erstellte Konzept berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten und die aus Standsicherheitsgründen erforderlichen Abstände der einzelnen Anlagen im Plangebiet untereinander sowie die Abstände zu den vorhandenen Anlagen des „Windparks Bartelsdorf“. Um Standsicherheitsprobleme der Anlagen durch Windturbulenzen zu vermeiden, müssen die Anlagen überwiegend am Rand der Vorrangfläche aufgestellt werden. Je nach Windrichtung können dabei die Rotorflächen über die Grenzen des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes hinausragen. In diesen Bereichen wird der Geltungsbereich der 55. Flächennutzungsplanänderung entsprechend über die Grenzen des Vorranggebietes hinaus ausgedehnt, damit die gesamten von den Windenergieanlagen genutzten Flächen im Planänderungsgebiet liegen. Die Masten der Windenergieanlagen stehen jedoch innerhalb des Vorranggebietes. Die Ausbuchtungen am Rand des Sondergebietes dienen lediglich zur rechtlichen Absicherung der für die Rotoren benötigten Lufträume, während die Masten innerhalb des Vorranggebietes stehen.

## Verfahrensablauf

Der Rat der Samtgemeinde Bothel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.03.2018 die Einleitung eines Verfahrens zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Gleichzeitig hat der Rat die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Rat der Samtgemeinde Bothel hat am 18.05.2021 den Feststellungsbeschluss für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.08.2021 rechtskräftig.

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	13.03.2018
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	30.09.2019 bis 01.11.2019
frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB zu Umfang/ Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	30.09.2019 bis 01.11.2019
Auslegungsbeschluss	07.07.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	01.02.2020 bis 05.03.2021
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	01.02.2020 bis 05.03.2021
Feststellungsbeschluss	18.05.2021
Genehmigung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes	18.08.2021
Rechtskraft (Bekanntmachung im Amtsblatt)	31.08.2021

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 30.09.2019 bis 01.11.2019.

Dabei wurden Anregungen zum Vogelschutz und zum Schallschutz vorgebracht, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind bzw. nicht zu berücksichtigen sind.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 27.09.2019 mit Fristsetzung bis zum 01.11.2019. Dabei wurden verschiedene Anregungen u. a. vom Landkreis Rotenburg (Wümme) zu der Aktualität der Fachgutachten sowie der Berücksichtigung des Windenergieerlasses des Landes (2016) inkl. zugehörigem Artenschutzleitfaden, zum Immissionsschutz, zum Schutz des Wasserschutzgebietes Schutzzone IIIb, zu archäologischen Bodendenkmalen sowie zum Bodenschutz vorgebracht. Weiterhin wurden von der Bundesnetzagentur und der TenneT TSO GmbH Hinweise zum Ausbau der Trasse Suedlink vorgebracht, welche jedoch nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplanes betrafen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies auf eine mögliche Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr hin (Jettieffflugkorridor, LV-Radaranlage Visselhövede). Der Planentwurf und die Begründung wurden um entsprechende Hinweise ergänzt. Eine vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen angeregte Luftbildauswertung betrifft die verbindliche Bauleitplanung. Weitere Hinweise und Anregungen widersprechen nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und sind ggfs. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Durchführung der Planung zu berücksichtigen. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB erfolgte mit ortsüblicher Bekanntmachung (Aushang vom 22.01.2021 und Veröffentlichung in der Rotenburger Kreiszeitung am 23.01.2021) mit einer Fristsetzung bis zum 05.03.2021. Dabei wurden keine Anregungen vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 26.01.2021 mit Fristsetzung bis zum 05.03.2021. Dabei wurden verschiedene Anregungen, zum Teil wiederholt, u. a. vom Landkreis Rotenburg (Wümme) zu der Aktualität der Fachgutachten sowie zum Immissionsschutz vorgebracht. Weiterhin wurden von der Bundesnetzagentur und der TenneT TSO GmbH Hinweise zum Ausbau der Trasse Suedlink vorgebracht, welche jedoch nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplanes betrafen. Eine vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen angeregte Luftbildauswertung wird nicht berücksichtigt, da ein Teilbereich entsprechend der vorhandenen Nutzung nachrichtlich in die Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen und als Wald dargestellt wurde, eine bauliche Nutzung ist in diesem Bereich nicht vorgesehen. Weiterhin wurden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hinweise zur verkehrlichen Erschließung vorgetragen. Die seitens der Niedersächsischen Landesforsten, des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land, des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vorgebrachten Hinweise und Anregungen betrafen nur teilweise die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und sind ggfs. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Durchführung der Planung zu berücksichtigen. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

## **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Von den vorgesehenen Windenergieanlagen werden Schallemissionen und Schattenwurf ausgehen. Um die zu erwartenden Schall- und Schattenwurfbelastungen abschätzen zu können, wurden auf der Grundlage des vorgestellten Anlagenkonzeptes Berechnungen für die WEA des oben bezeichneten Anlagentyps durchgeführt.

Die Schallberechnungen zeigen, dass der gem. TA Lärm geltende Nachtwert von 40 dB durch den Beurteilungspegel der Gesamtbelastung an drei Immissionspunkten ausgeschöpft und an den übrigen um 2 dB unterschritten wird. Auch während der Tageszeit am Sonntag wird der Immissionsrichtwert an allen Immissionspunkten um mindestens 7,3 dB unterschritten. Die Schallberechnungen haben zum Endergebnis, dass unter den dargestellten Bedingungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den uneingeschränkten Betrieb der geplanten WEA während der Tageszeit und den eingeschränkten Betrieb während der Nachtzeit besteht. Die dargestellten Ergebnisse und Beurteilungen gelten für die hier betrachtete Konfiguration. Sollten sich Änderungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden Vorbelastung, den zu beurteilenden Immissionspunkten bzw. der Berechnungsparametern ergeben, kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Neuberechnung erforderlich werden, die zu anderen Ergebnissen führen kann. Unter den dargestellten Bedingungen bestehen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen. Eine abschließende Beurteilung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Die Berechnungen zur Schattenwurfbelastung kommen zu dem Ergebnis, dass es an den Immissionspunkten im südlichen bis südöstlichen Bereich der Ortschaft Bartelsdorf zu Überschreitungen der Orientierungswerte kommt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine explizite Betrachtung der Immissionspunkte vorzunehmen. Die entsprechenden Ergebnisse und den daraus zu ermittelnden Rotorschattenwurfabschaltzeiten in Kombination mit der Berücksichtigung von technischen Einrichtungen an den betroffenen Anlagen tragen dafür Sorge, dass die zulässigen Orientierungswerte eingehalten werden.

Aus Gründen der Luftsicherheit ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen erforderlich. Während der Dunkelheit müssen die WEA durch eine rote Befeuerung auf der Gondel kenntlich gemacht werden. Durch eine synchrone Schaltung der Blinklichter der bereits vorhandenen Windenergieanlagen des Windparks Bartelsdorf im Gemeindegebiet Scheeßel und der neu geplanten Windenergieanlagen durch das gemeindeübergreifende Vorhaben in Scheeßel und Brockel, können die Beeinträchtigungen für die Wohnnutzungen und das Landschaftsbild minimiert werden. Von einer Tageskennzeichnung durch Beleuchtung soll zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes abgesehen werden. Die Tageskennzeichnung soll durch rot-weiß-rote Markierungen auf den Rotorblättern erfolgen.

Betreiber von Windenergieanlagen an Land sind gemäß des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549), nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet, ihre WEA mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen auszustatten. Diese Pflicht gilt ab dem 30.06.2021 und kann auch durch eine Einrichtung der Nutzung von Signalen von Transpondern von Luftverkehrsfahrzeugen erfüllt werden. Die weitere Vorgehensweise bzgl. der Lichtimmissionen wird im BImSchG-Genehmigungsverfahren geregelt.

Das Plangebiet weist keine besonderen Funktionen für die Erholung auf, der Landschaftsraum dient im Wesentlichen der Naherholung der in den umliegenden Orten wohnenden Bevölkerung. Eine ruhige Erholung ist im Wesentlichen auch weiterhin möglich, wesentliche negative

Auswirkungen der Planung ergeben sich unter diesem Aspekt nicht. Je nach der Einstellung des Betrachters zur Windenergienutzung ist aber eine leichte Einschränkung des Landschaftserlebens nicht auszuschließen.

Mit der geplanten Errichtung von WEA soll der Ausbau regenerativen Energien im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Gemeinde Brockel verwirklicht werden. Demzufolge wird die CO<sub>2</sub>-Bilanz im Gemeindegebiet verbessert und die Abhängigkeit von Rohstofflieferanten verringert.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Ackerflächen. In kleinen Teilbereichen sind auch Grünlandflächen vorhanden, die z.T. extensiv genutzt werden. Im Wesentlichen werden die Ackerflächen von kleineren Wäldern unterteilt, die vorwiegend Nadelgehölze beinhalten. Vereinzelt sind auch Laubmischwälder im Plangebiet vorhanden. Mit der eigentlichen Errichtung der geplanten WEA werden ausschließlich Ackerflächen in Anspruch genommen. Für die zwingend erforderliche Zuwegung werden in Teilbereichen Einzelsträucher, Strauch-Baumhecken, Ruderalfluren, Pfeifengrasrasen und halbruderaler Gras- und Staudenfluren betroffen sein. Mit einer möglichen Beseitigung dieser Biotoptypen ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Inwieweit die genannten Biotoptypen vom Vorhaben betroffen sind, ist im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung detailliert zu erläutern. In einem kleinen Teilbereich eines Weges hat sich im südlichen Wegeseitenraum in länglicher Ausdehnung ein Mischtyp aus Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte und Sonstiger Sandtrockenrasen (RAG/RSZ) ausgebildet. Die vorhandenen Ausprägungen des genannten Mischbiotopes sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Mögliche Auswirkungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer zu prüfen.

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind auf das Schutzgut Boden mit der Versiegelung und Überbauung von unbebauten Böden am WEA-Standort und Zuwegung zu erwarten.

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen konnten zahlreiche Brut- und Gastvogelarten im erweiterten Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Brutvögel Großer Brachvogel, Feldlerche, und Wachtel nicht vollständig ausgeschlossen werden. Detailliertere Aussagen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung mit den jeweiligen Anlagenstandorten zu tätigen.

Mit den Arten Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus und Mückenfledermaus wurden im bodennahen Raum 6 windkraftsensible Arten nachgewiesen, die zu den von Windenergieanlagen besonders betroffenen Arten zählen bzw. je nach lokalem Vorkommen kollisionsgefährdet sind. Um mögliche Beeinträchtigungen auf die lokalen Fledermauspopulationen zu minimieren, sind in der verbindlichen Bauleitplanung oder im BImSchG-Genehmigungsverfahren temporäre Abschaltalgorithmen zu definieren.

Mit der Umsetzung der Planung wird es im weiten Umfeld des Windparks zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens kommen. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung kann konkret der Umfang und die Art der Ausgleichsmaßnahmen für die einzelnen betroffenen Tierarten, für den möglichen Verlust von Biotoptypen mittlerer Bedeutung sowie für die Inanspruchnahme von Bodenflächen und die Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens beschrieben und festgelegt werden.

In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf Natur und Landschaft zu untersuchen und festzulegen. Außerdem ist sich im Detail mit den Immissionsbelastungen und den notwendigen Vorkehrungen auseinanderzusetzen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass auf nahe gelegene Baugrundstücke keine unzumutbaren Belastungen einwirken.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

### **Genehmigung / Inkrafttreten**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 18.08.2021 (Az.: 63/617260/249) die vom Rat der Samtgemeinde Bothel am 18.05.2021 beschlossene 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.08.2021 wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Bothel, den 30.08.2021



\_\_\_\_\_  
(Eberle)

Samtgemeindebürgermeister